

18. Was ist unter Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915/23. März 1916 (RGBl. 1915 S. 467, 1916 S. 183) — WRB. — § 5 Nr. 1 zu verstehen? Gehören hierzu Genußmittel? Auch besondere Lederbissen?

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Mai 1916 g. C. IV 247/16.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer sieht für erwiesen an, daß „in den jetzigen Zeiten, wo die Nahrungsmittel im ganzen knapp werden, Feigen ganz allgemein und besonders auch in den unteren Schichten des Proletariats der Volksnahrung dienen“. Diese Feststellung bewegt sich ausschließlich auf tatsächlichem Gebiete und kann von dem Verteidiger mit der Revision nicht angefochten werden (§ 376 StPD.). Daß die vom Angeklagten verkauften Feigen eine besondere Aufmachung erfuhren und wahrheitswidrig als frische verkauft wurden, während sie tatsächlich getrocknete Feigen waren, steht mit dieser Feststellung nicht in Widerspruch. Ob für wirklich frische (grüne) Feigen die gleichen Feststellungen gelten wollen, kann deshalb dahingestellt bleiben. Wenn das Gericht von dieser Annahme aus nun die vom Angeklagten verkauften Feigen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der WRB. vom 23. Juli 1915 § 5 Nr. 1 rechnet, so läßt das keinen Rechtsirrtum erkennen. Diese

Vorschrift deckt sich hinsichtlich der in Betracht kommenden Gegenstände mit der in § 1 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom ^{4. August} 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 339/516). Die diesem Gesetze beigegebene Begründung aber läßt ersehen, daß der Kreis der Gegenstände möglichst weit gezogen werden soll. Das erhellt auch aus dem Wortlaute der Verordnung selbst, die beispielsweise „Nahrungsmittel aller Art“ auführt. Die Begründung rechnet hierzu ausdrücklich die Früchte. Es ist möglich, daß Gegenstände, die früher nur als Luxusartikel dem seltenen Genuß und nicht dem täglichen Bedarf dienten, unter veränderten Umständen zu allgemein gebrauchten Nahrungsmitteln werden und ebenso umgekehrt. Im übrigen beschränkt sich § 5 Nr. 1 BMRD. nicht auf Nahrungsmittel im engeren Sinne, sondern kann auch reine Genußmittel betreffen, sofern diese nur Gegenstände des täglichen Bedarfs geworden sind. Daß dabei nicht ein tagtäglich Bedarf für jedermann vorausgesetzt wird, ist selbstverständlich. Die Gegenstände müssen nur solche sein, für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das Befriedigung heischt. Auch Nahrungs- und Genußmittel von feinerer Zubereitung, die vorwiegend von den begüterten Kreisen des Volkes begehrt werden, gehören hierher, wenn sie in diesen Kreisen dem täglichen Bedarf in obengenanntem Sinne dienen. Preiswucher ist gegen Arme und Reiche in gleicher Weise verboten. Nur ausnahmsweise genossene Leckerbissen (die eigentlichen Luxusartikel), können nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt werden. Welchen Einfluß auf die Anwendung von § 5 Nr. 1 BMRD. es haben würde, wenn auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1916, über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, (RGBl. S. 111) der Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1916 (Deutscher Reichsanzeiger vom 26. Februar 1916) auch die Einfuhr von Feigen als „entbehrlicher Gegenstände“ verboten haben würde, was der Verteidiger behauptet, kann auf sich beruhen, da in dem Einfuhrverbot des Reichskanzlers die Feigen tatsächlich nicht aufgeführt sind.“ . . .